



# Verordnung



des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 05.10.2023, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Errichtung eines Zubaus bei der Volksschule 2 an den Stadtrat bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 1.7.2021 wurde die Umsetzung des Bauvorhabens Errichtung eines Zubaus bei der Volksschule 2, Roseggerstraße 67 durch die Stadtgemeinde Marchtrenk beschlossen.

Die Beschlussfassung über den Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2023

Aufgrund § 43 Abs.3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

## § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Betrag von einschließlich € 21.685,95.
- b) Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem € 21.685,95 übersteigenden Betrag.

## § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 9.10.23 *hm*  
Abgenommen am: 25.10.23